

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweise und/oder Bedenken

- Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
- Kreis Heinsberg
- WVER - Wasserverband Eifel-Rur
- Amprion GmbH
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach
- LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Industrie- und Handelskammer Aachen

Stellungnahmen ohne Anregungen, Hinweise und/oder Bedenken

- Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West
- WestVerkehr GmbH
- Stadt Linnich: Fachbereich 4 - Bauen und Planung
- NEW Netz GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen
- Erftverband
- Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West
- EBV GmbH
- LVR – Amt für Liegenschaften
- RWE Power AG
- Industrie- und Handelskammer Aachen

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>1.1 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 15.07.2019</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Dieses sei insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in vorliegendem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen sei, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p>	<p>Da durch die FNP-Änderung nicht unmittelbar erhebliche Erdeingriffe ermöglicht werden, erfolgt die Abwägung der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Rahmen des Verfahrens zur verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.2 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 06.03.2020</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses sei insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht un-</p>	<p>Durch die FNP-Änderung werden keine unmittelbaren Baumaßnahmen vorbereitet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen im nachgeordneten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 117 wird bereits darauf hingewiesen, dass Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen vorliegen und dass eine entsprechende Überprüfung empfohlen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>erhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in vorliegendem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen sei, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, sei erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>		
<p>1.3 Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 06.05.2020</p> <p>Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses sei insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in vorliegendem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen sei, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, sei erneut die Unter-</p>	<p>Durch die FNP-Änderung werden keine unmittelbaren Baumaßnahmen vorbereitet. Innerhalb der textlichen Festsetzungen im nachgeordneten Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 117 wird bereits darauf hingewiesen, dass Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen vorliegen und dass eine entsprechende Überprüfung empfohlen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
suchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.		
<p>2.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 16.07.2019</p> <p>Durch die Planung würden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehe zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liege im Bauschutzbereich nach §12 (3) 2a LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen seien, könne erst festgestellt werden, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden.</p>	<p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 „Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Lärmschutzbereiche der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Teveren. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren Nr. 117 werden maximale Firsthöhen von ca. 10,50 m über Gelände festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 11.03.2020</p>		

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Die Stellungnahme vom 16.07.2019 hat voll inhaltlich weiter Gültigkeit.</p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen sei. Ferner werde darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>Zum weiteren Umweltschutz könne die Bundeswehr keine Aussage machen.</p> <p>Durch die Planung würden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Stellungnahme vom 16.07.2019 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehe zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liege im Bauschutzbereich nach §12 (3) 2a LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen seien, könne erst festgestellt werden, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden.</p>	<p>Ersatzansprüche werden nicht geltend gemacht, weil das Plangebiet wohlwissend in den Einflussbereich des Flugplatzes Nörvenich und des NATO-Flughafens Teveren geplant wird und damit evtl. Lärm- und Abgasimmissionen bekannt sind.</p> <p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 „Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Lärmschutzbereiche der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Teveren. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren Nr. 117 werden maximale Firsthöhen von ca. 10,50 m über Gelände festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>2.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 12.05.2020</p> <p>Die Stellungnahme vom 16.04.2020 werde unverändert aufrechterhalten.</p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen sei. Ferner werde darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>Zum weiteren Umweltschutz könne die Bundeswehr keine Aussage machen.</p> <p>Durch die Planung würden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Stellungnahme vom 16.07.2019 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehe zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liege im Bauschutzbereich nach §12 (3) 2a LuftVG und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörve-</p>	<p>Ersatzansprüche werden nicht geltend gemacht, weil das Plangebiet wohlwissend in den Einflussbereich des Flugplatzes Nörvenich und des NATO-Flughafens Teveren geplant wird und damit evtl. Lärm- und Abgasimmissionen bekannt sind.</p> <p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 „Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Lärmschutzbereiche der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Teveren. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren Nr. 117 werden maximale Firsthöhen von ca. 10,50 m über Gelände festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>nich. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen seien, könne erst festgestellt werden, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden.</p>		
<p>3. Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Schreiben vom 29.07.2019</p> <p>Das o.g. Vorhaben liege über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 157“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“ im Eigentum der EBV.</p> <p>Der Vorhabensbereich sei von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb der Hinweise unter 7. in der Begründung und innerhalb des Umweltberichtes unter B 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren nicht auszuschließen ist.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es werden Anfragen an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband empfohlen.</p>	<p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden bereits am Verfahren beteiligt.</p>	
<p>4. Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Schreiben vom 13.08.2019</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Plangebiet steht quartärzeitlicher Löss mit etwa 5 Metern Mächtigkeit an. Darunter folgen Sande und Kiese der Hauptterrasse.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen quere die Oststörung das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten. Diese Störung sei nicht seismisch</p>	<p>Die Informationen zum Baugrund und zum Boden werden in den Umweltbericht unter 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ aufgenommen.</p> <p>Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

aktiv.
Es könne zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen aufgrund des Braunkohlebergbaus kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der o. g. Störung werde empfohlen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.

Für das weitere Verfahren werde empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Anders als in der 2. Auflage würden in der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden für NRW“ alle Böden in Form einer fünfstufigen Skala bewertet: Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden aber in der Karte nicht flächenhaft dargestellt und sollten aufgrund ihrer geringeren Funktionserfüllungen bevorzugt für Bauleitplanungen genutzt werden.

Dagegen seien Böden mit hohen und sehr hohen Funktionserfüllungen als sehr und besonders schutzwürdig anzusehen und ihr Verlust sei zu vermeiden. Ansonsten ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund

und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

des Verlustes von abiotischen und biotischen Wechselwirkungen mit dem Naturhaushalt und Klima.

Deshalb sollten nur Flächen mit Böden ohne „hohe“ und „sehr hohe“ Funktionserfüllungen für Bauleitplanungen in Anspruch genommen werden.

Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser stehe die Nutzung der Bodenfläche in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt (Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser) und Grundwasserschutz (Grundwasserneubildungsrate).

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung.

Außerdem werde empfohlen, die genannten Bodenkartierungen für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht zu nutzen als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für die Suche

Die genannten Dienste für Bodenkartierungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes insbesondere bezüglich des Schutzgutes Boden entsprechend berücksichtigt. Die Beurteilung der Bodenqualität wird in die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags für die verbindliche Bauleitplanung einbezogen.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>nach Kompensationsflächen.</p> <p>Es sei ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen. Darüber hinaus weise der Boden sich durch einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion aus. Ein dementsprechender flächen- und bodenfunktionsbezogener Ausgleich sei anzustreben.</p>		
<p>5.1 Kreis Heinsberg Schreiben vom 08.08.2019</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II bestehe aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Immissionsschutz: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen seien gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>Der Geltungsbereich der 75. FNP-Änderung soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Zur Überprüfung, ob der Änderungsbereich unzumut-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die immissionsrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungsstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen werde, könne dem Planentwurf angesichts fehlenden Abwägungsmaterials (Umweltbericht) nicht entnommen werden.</p> <p>Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II“ bestehe bei jetzigem Planungsstand immissionschutzrechtliche Bedenken (siehe hierzu auch die immissionschutzrechtliche Stellungnahme zum „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“).</p>	<p>baren Immissionen ausgesetzt ist, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 113 ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen, Geilenkirchen, erstellt. In dem Gutachten wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzen der einschlägigen Beurteilungsgrundlagen im Allgemeinen Wohngebiet deutlich unterschritten werden. Somit sind gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Die besagte WEA liegt in 550 m Entfernung zum Änderungsbereich. Die Windkraftanlage wurde 1994 genehmigt und weist eine Leistung von 270 kW auf. Laut dem o.a. Gutachten liegt der Beurteilungspegel der WEA bei 38,5 dB(A) und somit unter dem Immissionsgrenzwert von 40 dB(A) nachts. Bei diesem Wert handelt es sich um einen rechnerischen Prognosewert. Laut Deutschem Wetterdienst liegt nur 5 % des Jahres Nordostwind in dieser Region vor. Der tatsächliche Geräuschpegel der WEA wird somit überwiegend deutlich geringer sein. Für weitere Einzelheiten wird auf das Schalltechnische Gutachten verwiesen.</p> <p>In der Nachbarschaft des Änderungsbereiches befindet sich der Sportpark Loherhof mit Sporthalle, Außentennisplätzen, 18-Loch-Golfplatz, Driving-Range und dazugehörigen Parkplätzen. Die von der Sportanlage ausgehenden Gerä-</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>schimmissionen wurden in dem o.a. Gutachten ebenfalls untersucht. Im Ergebnis sind die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenfalls eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.</p>	
<p>5.2 Kreis Heinsberg Schreiben vom 08.04.2020</p> <p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen sind.</p> <p>Immissionsschutz: In Form der „Begründung mit Umweltbericht“ vom 14.01.2020 zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes legt die Stadt Geilenkirchen den von der Unteren Umweltschutzbehörde geforderten Nachweis vor, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, ausgehend von der Windenergieanlage</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>Der Geltungsbereich der 75. FNP-Änderung soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Zur Überprüfung, ob der Änderungsbereich unzumutbaren Immissionen ausgesetzt ist, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 113 ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen, Geilenkirchen, erstellt. In dem Gut-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ge (WEA) der Franz Davids, Loherhof GmbH & Co. KG, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Hierzu verweist die Stadt Geilenkirchen unter Punkt 2.1.1 (Schutzgut Mensch) auf eine im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 erstellte Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen aus dem Jahr 2017. Gemäß dieser Prognose sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 50 BImSchG nicht zu befürchten und die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt.</p> <p>Dem Erlass „Immissionsschutz; Einführung der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Az 8851.1.6.4) vom 29. Nov. 2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführten Prognoseverfahren (Interimsverfahren) wird die o.g. Geräuschimmissionsprognose nicht gerecht. Entsprechend dieses Erlasses und nach Beschluss der Bund- Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) ist eine Berechnung unter Berücksichtigung der überarbeiteten LAI-Hinweise (Interimsverfahren) für nicht beschiedene Verfahren nach den neuen LAI-</p>	<p>achten wird festgestellt, dass die Immissionsgrenzen der einschlägigen Beurteilungsgrundlagen im Allgemeinen Wohngebiet deutlich unterschritten werden. Somit sind gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Die besagte WEA liegt in 550 m Entfernung zum Änderungsbereich. Die Windkraftanlage wurde 1994 genehmigt und weist eine Leistung von 270 kW auf. Laut dem o.a. Gutachten liegt der Beurteilungspegel der WEA bei 38,5 dB(A) und somit unter dem Immissionsgrenzwert von 40 dB(A) nachts. Bei diesem Wert handelt es sich um einen rechnerischen Prognosewert. Laut Deutschem Wetterdienst liegt nur 5 % des Jahres Nordostwind in dieser Region vor. Der tatsächliche Geräuschpegel der WEA wird somit überwiegend deutlich geringer sein. Für weitere Einzelheiten wird auf das Schalltechnische Gutachten verwiesen.</p> <p>In der Nachbarschaft des Änderungsbereiches befindet sich der Sportpark Loherhof mit Sporthalle, Außentennisplätzen, 18-Loch-Golfplatz, Driving-Range und dazugehörigen Parkplätzen.</p> <p>Die von der Sportanlage ausgehenden Geräuschimmissionen wurden in dem o.a. Gutachten ebenfalls untersucht. Im Ergebnis sind die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenfalls eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

Hinweisen auch dann vorzulegen, wenn bereits eine Prognose auf Grundlage anderer Berechnungsverfahren erstellt wurde.

Schon im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 teilte die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Geilenkirchen mit, dass auf Grundlage des o. g. Gutachtens eine dem derzeitigen Stand der Technik gerecht werdende Abwägung nicht möglich ist. Wie der Stadt Geilenkirchen auch aus anderen immissionsschutzrechtlich relevanten Verfahren bekannt ist, ist als Stand der Technik bereits seit längerem die Modellbildung und Ausbreitungsberechnungsprogrammen anzusehen. Diese Programme berücksichtigen bei der Modellbildung die zutreffenden Normen und geben entsprechende Standardmodelle vor (z.B. Interimsverfahren). Bei der Ausbreitungsberechnung erfolgen notwendige Schallquellenunterteilungen selbständig durch die Software in Abhängigkeit von den Abständen zu den Immissionsorten. Auch diesem Standard wird das o. g. Gutachten nicht gerecht.

Eine unzulässige Schallbelastung kann somit auch weiterhin nicht hinreichend ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebietes zur WEA sind im Bereich maßgeblicher Immissionsorte im Plangebiet

verwiesen.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
(Baufenster) schädliche Umwelteinwirkungen nicht auszuschließen.		
<p>5.3 Kreis Heinsberg Schreiben vom 12.06.2020</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde bestehe keinen Bedenken.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde sowie der Immissionsschutz nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Für den Bereich der „75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II“ bestehe aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit lägen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben werde, sei nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>auf, werde auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen. Danach sei unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</p> <p>Immissionsschutz: Die Untere Umweltschutzbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - verweist auf die Stellungnahme des Kreise Heinsberg im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.03.2020 bis 09.04.2020. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen seien gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungsstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen werde, könne dem Planentwurf angesichts mangelhaften Abwägungsmaterials nicht entnommen werden.</p> <p>WEA seien Anlagen im Sinne des BImSchG und unterliegen hinsichtlich der Beurteilung von</p>	<p>Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes einer Windenergieanlage zu einer benachbarten Wohnbebauung von der Leistung, der Konstruktion und Höhe der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Topographie gibt der Abstandserlass des Landes NRW keinen generalisierenden Abstand vor und verweist letztendlich auf eine Einzelfallentscheidung. Deshalb wurde zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 von dem Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen, Geilenkirchen, Mai 2017 ein schalltechnisches Gutachten für die Einzelfallentscheidung erstellt. Das Gutachten geht von einer Entfernung von 480 m zwischen Windenergieanlage und Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 113 aus. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 117 nimmt die Entfernung um ca. 150 m zu. Legt man diese Entfernung zugrunde (630 m), ergibt sich gemäß Gutachten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 117 eine Geräuschbelastung von ca. 35,0 dB (A). Bei dieser Berechnung wurde eine Nabenhöhe von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume der geplanten Wohngebäude demnach bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der folgend genannten Immissionsrichtwerte führen:</p> <p>in allgemeinen Wohngebieten (WA): tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)</p> <p>Den Anforderungen der TA Lärm für die „Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose“ (Anhang A.2 der TA Lärm) wird das schalltechnische Gutachten nicht gerecht. Auch wurden in dem Gutachten emissionskennzeichnende Daten eines anderen WEA-Typs verwendet. Eine überarbeitete Immissionsprognose sei der Unteren Umweltschutzbehörde nicht vorgelegt worden und läge auch den aktuellen Antragsunterlagen nicht bei. Der Nachweis gesunder Wohnver-</p>	<p>80 m angesetzt. Die tatsächliche Nabenhöhe der Windenergieanlage beträgt jedoch lediglich 50 m.</p> <p>Laut Deutschem Wetterdienst liegt lediglich ca. 5 % des Jahres Nordostwind ab einer Windgeschwindigkeit von 2,1 m/s (bis 4,1 m/s) vor. Dabei läuft die Windenergieanlage erst ab einer Windgeschwindigkeit von 3,5 m/s an. Nordostwind ab einer Windgeschwindigkeit von 4,1 m/s liegt weniger als 1 % des Jahres vor. Die Windhöufigkeit liegt deutlich unter dem Durchschnitt üblicher Windparkanlagen und führt zu deutlich geringeren Lärmimmissionen als gutachterlich prognostiziert.</p> <p>Gemäß der Bauaktenlage (BA 133/94) aus 1994 handelt es sich bei der Windenergieanlage um eine Anlage der Fabrikation ‚Südwind N 3127‘. Die Nabenhöhe beträgt 50 m, die Gesamthöhe 65,5 m. Die Leistung beläuft sich auf 270 kW mit einer Anlaufgeschwindigkeit von 3,5 m/s.</p> <p>In der Bauvorlage wurde eine Berechnung des Schalldruckpegels dieses Typs vorgelegt. Danach wird bereits in einer Entfernung von 248 m der im Allgemeinen Wohngebiet nach TA-Lärm geltende Immissionsschutzwert von 40 dB (A) nachts eingehalten. In einer Entfernung von mehr als 370 m ist ein Schalldruckpegel von unter 35 dB (A) zu erwarten. Da sich das Baugebiet des Bebauungsplanes</p>	

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>hältnisse sei somit nicht erbracht. Gegen das Vorhaben „75. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Gut Loherhof II“ bestehen daher auch weiterhin immissionschutzrechtliche Bedenken. Es werde um Über-sendung einer schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. In Form einer Lärmimmissionsprognose unter Anwendung eines qualitätsgesicherten Ausbreitungsberechnungsprogrammes sei der Nachweis zu erbringen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die o. g. Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.</p>	<p>Nr. 117 in einer Entfernung von 630 m befindet, werden die Richtwerte deutlich unterschritten. Im Rahmen einer Studie zur Verschattung für den Bebauungsplan Nr. 113 wurde bereits nachgewiesen, dass der Schattenwurf für den Bebauungsplan Nr. 113 und damit auch für den Bebauungsplan Nr. 117 unproblematisch ist. Somit ist davon auszugehen, dass den immissionschutzrechtlichen Belangen entsprechend dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.</p> <p>Eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage ist ebenfalls auszuschließen. Eine derartige Wirkung ist gemäß OVG Münster (24.6.2010) erst dann anzunehmen, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist. Bei einem Abstand zwischen zwei- und dreifacher Gesamthöhe ist eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Das Zweifache der Anlage ergibt einen Wert von 131 m, das Dreifache einen Wert von 196,5 m. Der Abstand beträgt jedoch 630 m und somit fast das Zehnfache der Gesamthöhe.</p>	
<p>6.1 Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 25.07.2019</p>		

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
Sofern das Entwässerungskonzept mit Versickerung umgesetzt werde, bestehe seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 117 erstellt und vorgelegt. Das Konzept sieht eine Einleitung des Niederschlagswassers in die bestehende bzw. zu erweiternde Versickerungsanlage im nordöstlichen Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 113 vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2 Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 17.03.2020 Sofern das Entwässerungskonzept mit Versickerung umgesetzt werde, bestehe seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes wie beschrieben umgesetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.1 Amprion GmbH Schreiben vom 09.03.2020 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich lägen aus heutiger Sicht nicht vor. Man gehe davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt worden seien.	Es sind alle planungsrelevanten Unternehmen von Versorgungsleitungen beteiligt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>7.2 Amprion GmbH Schreiben vom 11.05.2020</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich lägen aus heutiger Sicht nicht vor. Man gehe davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt worden seien.</p>	<p>Es sind alle planungsrelevanten Unternehmen von Versorgungsleitungen beteiligt worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Schreiben vom 10.03.2020</p> <p>Es werde auf die Stellungnahme vom 15.07.2019 verwiesen sowie zum Bebauungsplan Nr. 117. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könne weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Verkehrsflächen sind innerhalb des Änderungsbereiches keine aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ohnehin müssten die Maßnahmen durch den Erschließungsträger realisiert werden, weil das Plangebiet an die Verkehrsflächen heranrückt und damit die Lärmimmissionen verursacht, sodass keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>8.2 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Schreiben vom 11.05.2020</p> <p>Es werde auf die Stellungnahmen vom 15.07.2019, 10.03.2020 verwiesen, sowie zum Bebauungsplan Nr. 117. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könne weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Verkehrsflächen sind innerhalb des Änderungsbereiches keine aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ohnehin müssten die Maßnahmen durch den Erschließungsträger realisiert werden, weil das Plangebiet an die Verkehrsflächen heranrückt und damit die Lärmimmissionen verursacht, sodass keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>9. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 18.03.2020</p> <p>Wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, werde aus Sicht der Denkmalpflege empfohlen, zwischen der Neubebauung in Hünshoven und dem Pater-Briers-Weg noch einen räumlichen Abstand zu belassen, um die städtebauliche Situation der einst freien Lage von Gut Loherhof weit oberhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Geilenkirchen auch weiter-</p>	<p>Die Belange der Denkmalpflege werden im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Eine eingehende Stellungnahme der Verwaltung wird innerhalb der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 117 Loherhof II abgegeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

hin ablesbar zu belassen.

Die bedeutende Anlage Gut Loherhof ließe sich als ehemalige große Hofanlage bis auf das 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Überörtliche Bedeutung erlangte sie nach dem Verkauf an die Steyler Mission 1920, die hier ein Missionshaus einrichtete. Das 1924-26 errichtete ehem. Kloster- und Missionsgebäude sei ein imposant auf der Anhöhe oberhalb von Geilenkirchen gelegener und repräsentativ gestalteter Baukörper. Zum historischen Baubestand gehöre zudem ein Pavillon, der bislang als einziges Element der Gesamtanlage als Baudenkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sei (Pavillon am Gut Loherhof). Für die übrigen Gebäude des 1924-26 errichteten Klosters und Missionshauses ist bereits mehrfach eine Überprüfung des Denkmalwertes empfohlen worden. Der auf der Anhöhe und in repräsentativer Formensprache errichtete Baukörper sei bewusst auf Fernwirkung hin angelegt, weshalb aus Richtung Geilenkirchen kommend die Ansicht auf Gut Loherhof nicht eingeschränkt werden sollte. Es werde daher aus Sicht der Denkmalpflege empfohlen, mit einer Neubebauung nicht zu nahe an den Pater-Briers-Weg heranzurücken, um die einst freie

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Lage der Anlage weit oberhalb der Stadt weiterhin erlebbar zu belassen und das Erscheinungsbild der bedeutenden Architektur nicht zu beeinträchtigen.</p>		
<p>10. Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 03.04.2020</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer bestehe keine Bedenken.</p> <p>Unabhängig von den inhaltlichen Festsetzungen werde darauf hingewiesen, dass es nach Rechtsauffassung der Industrie- und Handelskammer ggf. erforderlich sein könne, nach der Aufhebung der aktuellen Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen bzw. die entsprechenden Fristen zu verlängern.</p> <p>Es sei der Industrie- und Handelskammer zwar bekannt, dass einzelne Landesministerien in Deutschland gegenwärtig der Auffassung seien, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen weiterhin möglich sei. Allerdings seien beispielsweise einige Träger öffentlicher Belange durch entsprechende Corona-</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird die Planung erneut offengelegt und eine eventuelle Trägerbeteiligung durchgeführt, um mögliche Verfahrensfehler zu vermeiden.</p> <p>In der erneuten Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass in der Offenlage jeweils Termine zur Planeinsicht zu vereinbaren sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>Vorsichtsmaßnahmen zurzeit nicht vor Ort besetzt, so dass die Planunterlagen die zuständigen Stellen nicht rechtzeitig erreichen. Für die Industrie- und Handelskammer sei es aktuell kaum möglich, von den Mitgliedsunternehmen eine Rückmeldung zu laufenden Planverfahren zu erhalten, da die Betriebe mit der Bewältigung der Corona-Krise beschäftigt seien. Insofern könne man gegenwärtig dem gesetzlichen Auftrag, das Gesamtinteresse der Wirtschaft in Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie der Bauleitplanung zu vertreten, nur eingeschränkt nachkommen.</p> <p>Um Abwägungsfehler zu vermeiden, werde daher angeregt, alle Öffentlichkeits- und sowie die Behörden- und Trägerbeteiligungen, die nach dem 16. März 2020 beendet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, sobald eine gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung ausgeschlossen werden könne bzw. entsprechende Fristen zu verlängern. In der Konsequenz sollten gegenwärtig auch geplante Beteiligungsverfahren verschoben werden, bis die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben wurden.</p> <p>Ausnahmen hierfür sind nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer bei frühzeitigen Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB möglich,</p>		
---	--	--

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019), § 4 Abs. 2 BauGB (09.03. – 09.04.2020) und Wiederholte Offenlage (11.05. – 15.06.2020)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

da hier eine ausreichende Beteiligung in der späteren Offenlage gewährleistet sei, sowie bei geringfügigen Änderungen in erneuten Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorstellbar.		
---	--	--